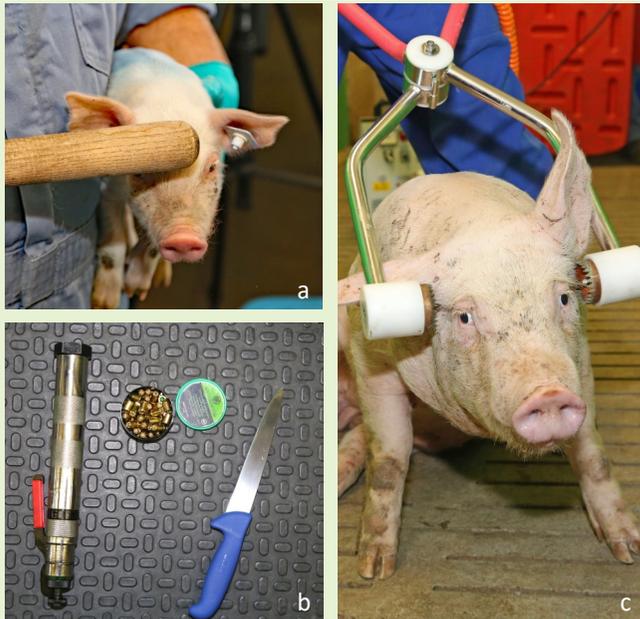


Durchführung der Nottötung

Vor der **Tötung** des Tieres erfolgt immer eine **Betäubung**, um die Bewusstlosigkeit des Tieres zu erreichen.

Während Ferkel bis zu 5 kg Körpergewicht mit einem stumpfen Schlag auf den Kopf und einer anschließenden Entblutung sicher und schonend erlöst werden können, kommen für ältere Tiere Bolzenschussgerät oder Elektrozange in Frage. Im ersten Fall muss das Tier ebenfalls durch Blutentzug getötet werden. Die Elektrozange ist zwar deutlich teurer in der Anschaffung, aber auf die Entblutung kann verzichtet werden.

Altersgruppe	Betäubung	Tötung
Ferkel < 5 kg	Kopfschlag	Entblutung
	CO ₂ -Betäubung	CO ₂ -Tötung
Schweine > 5 kg	durchdringender Bolzenschuss	Entblutung oder Rückenmarkszerstörung
	Elektrobetäubung (Gehirndurchströmung)	Elektrobetäubung (Herzdurchströmung)



a) Betäubung per Kopfschlag, b) Bolzenschussgerät und scharfes Messer, c) Elektrobetäubung

Hinweise und Hilfe

Zu den Themen Transport- und Schlachtfähigkeit sowie Nottötung von Schweinen stehen praxisgerechte bebilderte Leitfäden der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Verfügung:



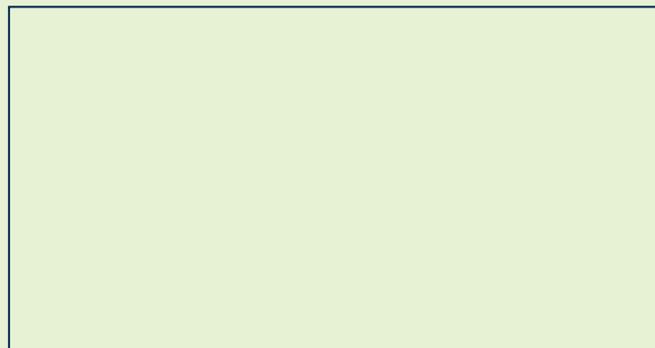
Leitfaden zur Bewertung der Transport- und Schlachtfähigkeit von Schlachtschweinen



Leitfaden zur Durchführung der Nottötung von Schweinen in landwirtschaftlichen Betrieben

Bei Interesse an Schulungen zu dem Thema wenden Sie sich an die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Weiterbildungsbüro: 0800 5263228 oder seminare-landwirtschaft@lwk.nrw.de.

Bei Zweifeln fragen Sie Ihre bestandsbetreuende Tierarztpraxis. Sie kann bei der Entscheidungsfindung und der fachgerechten Durchführung der Nottötung helfen.



Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Tierärztekammer Nordrhein
Körperschaft des öffentlichen Rechts



TIERÄRZTE
KAMMER
WESTFALEN-LIPPE
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Empfehlungen für den Umgang mit kranken Schweinen und zur korrekten Durchführung der Nottötung



Krank oder verletzt, was nun?

Wer ein Tier hält, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Das gilt insbesondere für kranke Tiere.

Ist ein Tier krank oder verletzt, muss entschieden werden, ob eine Behandlung sinnvoll ist und, ob das Tier in einem **Krankenstall abgesondert** werden muss. Dies ist erforderlich, wenn

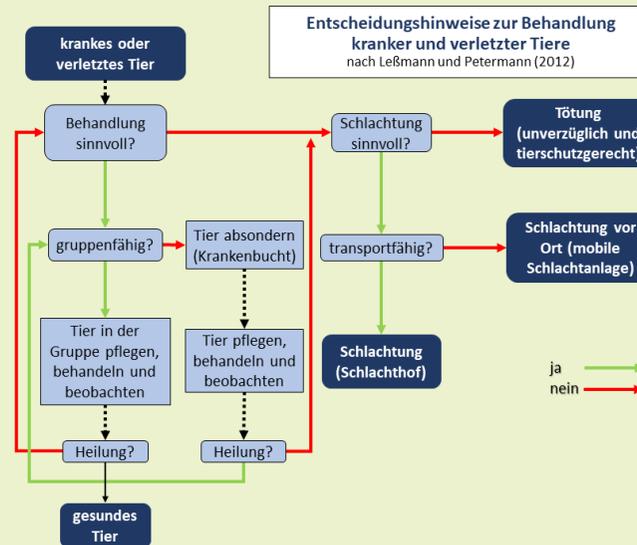
- der Verbleib in der Gruppe mit zusätzlichen Leiden und Schmerzen verbunden ist und das Tier im Krankenstall schneller gesund wird
- das Tier sich in der Gruppe nicht mehr behaupten und ungehindert saufen und fressen kann.

Gestaltung des Krankenstalls:

- für 2 – 3 % der gehaltenen Tiere sollten Krankenplätze vorgehalten werden
- unverzügliche Verbringung in den Krankenstall
- trockene, weiche Unterlage oder Einstreu; warm
- ständiger Zugang zu frischem Wasser und Futter: befestigte Tröge/Tränken
- Sichtkontakt bei Einzelhaltung
- ausreichende tierärztliche Behandlung mit entsprechender Dokumentation
- zeitnahe Entscheidung über den weiteren Verlauf

Auch wenn es schwerfällt: Ist eine Behandlung nicht mehr sinnvoll oder hat die Behandlung nicht zum Erfolg geführt, hat der Tierhalter die Pflicht, ein unheilbar krankes Tier von seinem Leiden zu erlösen!

Jede Krankheit erfordert eine Abwägung



Gelenkentzündung

Dieses Tier hat gute Chancen, in einer Krankenbucht wieder ganz gesund zu werden!

Hier ist es eher aussichtslos.



Irreversible Lähmung der Hinterläufe

Das Töten unheilbar kranker oder schwer verletzter Tiere ist alles andere als leicht und kann nie zur Routine werden. Es ist aber auch ein Teil einer verantwortungsvollen Tierhaltung, der nicht ausgeblendet werden kann und darf.

Das sagt der Gesetzgeber:

Die **Nottötung** bezeichnet nach Verordnung EG 1099/2009 und der deutschen Tierschutz-Schlachtverordnung die Tötung von verletzten Tieren oder Tieren mit einer Krankheit, die große Schmerzen oder Leiden verursacht, wenn es keine andere praktikable Möglichkeit gibt, diese Schmerzen oder Leiden zu lindern. Sie muss so bald wie möglich erfolgen.

Nach § 1 im Tierschutzgesetz darf niemand ohne vernünftigen Grund einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Das Töten von Tieren ist nur erlaubt, wenn ein vernünftiger Grund vorliegt. Dieser muss für jedes einzelne Tier abgewogen werden.

Es darf nur derjenige ein Wirbeltier töten, der die dazu notwendigen **Kenntnisse und Fähigkeiten** hat. Solange es sich bei der Nottötung um Einzelfälle im eigenen Bestand handelt ist für Landwirte in NRW kein gesonderter Sachkundenachweis notwendig.